

Nr. 53  
Kurfürst Friedrich III. von Sachsen an Hieronymus Schurff und Andreas  
Karlstadt

[1517, vor 31. März]  
(verschollen)

Bearbeitet von Ulrich Bubenheimer

1. Referenz

*Handschrift:*

ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 209, fol. 51<sup>r</sup> (gestempelte Zählung).

2. Inbaltliche Hinweise

In seinem Schreiben an Kurfürst Friedrich vom 31. März 1517<sup>1</sup> bedankt sich Karlstadt beim Kurfürsten für einen Auftrag (»commission«), den dieser auf Ansuchen derer von Thümen, eines brandenburgischen Adelsgeschlechts<sup>2</sup>, dem Juristen Hieronymus Schurff<sup>3</sup> und ihm erteilt habe. Karlstadt geht davon aus, dass Schurff den Kurfürsten über den »Handel« derer von Thümen bereits unterrichtet habe. Er wolle in der Angelegenheit Schurff reden und schreiben lassen, der mehr Erfahrung habe als er. Es bedürfe Karlstadts »antwort oder schreibens nit«.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kurfürst den Auftrag an Schurff und Karlstadt in schriftlicher Form erteilt hat. Diesem Schreiben lag entweder das Ansuchen derer von Thümen bei oder letzteres wurde im Umfang der für die Erledigung des Auftrags relevanten Sachverhalte im kurfürstlichen Schreiben referiert.

Ob Karlstadt im »Handel« derer von Thümen selbst eine Rolle spielte oder ob er nur die kurfürstlichen Interessen wahrnehmen sollte, ist offen.

---

1 Siehe KGK 54, S. 467, Z. 6–12.

2 Die von Thümen zu Blankensee waren Erbherren von Blankensee und Stangenhagen, damals einer sächsischen Enklave innerhalb Brandenburgs. In einer Liste der Personen, die auf 18. 12. 1530 zu einem kursächsischen Landtag geladen werden sollten, sind »die von Thumen zu Blankensehe« unter den »Edelleuth [...] Sachsen. Ambt Wittenberg« angeführt. Burkhardt, Landtagsakten 1 1, 199 Nr. 379.

3 Hieronymus Schurff (1481–1554), spätestens seit 1507 Professor für den *Codex* in Wittenberg und Rat Kurfürst Friedrichs III. Zu ihm vgl. Lück, Schurff, 60–68.